



HESSISCHER LANDTAG

12. 03. 2019

Kleine Anfrage

Stefan Müller (Heidenrod) (Freie Demokraten) vom 29.01.2019

Meldescheine von Beherbergungsstätten

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach § 29 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes sind die Beherbergungsbetriebe dazu verpflichtet, den Gast einen besonderen Meldeschein unterzeichnen zu lassen, der die in § 30 Absatz 2 aufgeführten Daten enthält. Nach § 30 Absatz 4 Bundesmeldegesetz gelten folgende Anforderungen:

„Die Leiter der Beherbergungsstätten oder Einrichtungen nach § 29 Absatz 4 haben die ausgefüllten Meldescheine vom Tag der Anreise der beherbergten Person an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Meldescheine sind den nach Landesrecht bestimmten Behörden und den in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und 9 bis 11 genannten Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Meldescheine sind so aufzubewahren, dass keine unbefugte Person sie einsehen kann.“

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Zusätzlich zu den Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sind den Staats- und Anwaltschaften, den Gerichten (soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder des Strafvollzugs wahrnehmen), den Justizbehörden sowie weiteren in § 34 Abs. 4 Bundesmeldegesetz (BMG) genannten Behörden gemäß § 31 Satz 1 BMG zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Verlangen die Meldescheine zur Einsichtnahme vorzulegen, welche die beherbergte Person nach § 29 Abs. 2 BMG handschriftlich zu unterschreiben hat.

Die Einsichtnahme in Meldescheine – unter anderem im Rahmen von polizeilichen Fahndungskonzepten – ist ein wichtiges und unverzichtbares Mittel zur Aufklärung von Straftaten bzw. zur Erlangung weiterer Ermittlungsansätze.

Gerade im Rahmen von Ermittlungen der Vermögens- und Eigentumskriminalität, wie beispielsweise im Bereich des Wohnungseinbruchdiebstahls, werden über Fahndungsmaßnahmen in Beherbergungsstätten überregional und international agierende, reisende Täter festgestellt und es können dadurch wertvolle Hinweise zur Aufklärung von Serien- und Bandendelikten gewonnen werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz wie folgt:

- Frage 1. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, in wie vielen Fällen Einsicht in Meldescheine von Beherbergungsstätten genommen wurde? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren von 2007 bis 2017)
- Frage 2. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, in wie vielen Fällen die Einsicht in Meldescheine zu einem Fahndungserfolg beitragen konnte? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren von 2007 bis 2017)
- Frage 3. In wie vielen Fällen war nach Kenntnis der Landesregierung der Fahndungserfolg nachweislich abhängig von der händischen Unterschrift des Gastes?
- Frage 4. In wie vielen Fällen konnte nach Kenntnis der Landesregierung die Einsicht in Meldescheine zu einem Aufklärungserfolg beitragen? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren von 2007 bis 2017)
- Frage 5. In wie vielen dieser Fälle war nach Kenntnis der Landesregierung der Aufklärungserfolg nachweislich abhängig von der händischen Unterschrift des Gastes?

- Frage 6. Um welche Delikte handelte es sich nach Kenntnis der Landesregierung bei den Fahndungen oder Aufklärungen? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren von 2007 bis 2017)
- Frage 7. In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Landesregierung Fingerabdrücke von Meldescheinen genommen?
- Frage 8. Liegen der Landesregierung Zahlen darüber vor, in wie vielen dieser Fälle der Versuch, Fingerabdrücke von Meldescheinen zu nehmen, nicht erfolgreich war? Wenn ja, wie häufig war der Versuch nicht erfolgreich?

Die Fragen 1 bis 8 werden gemeinsam beantwortet.

Zu solchen Ermittlungsmaßnahmen finden in Hessen keine statistischen Erhebungen statt. Ob in einem Ermittlungsverfahren Einsicht in die Meldescheine genommen wird, wird im jeweiligen Einzelfall entschieden. Inwieweit einzelne Ermittlungsmaßnahmen für den jeweiligen Ermittlungserfolg ursächlich sind, ist zudem teilweise mit Wertungen verbunden. Diese Daten sind statistischen Erfassungen nicht zugänglich und können in ihrer Bedeutung nicht pauschaliert oder quantifiziert werden.

Wiesbaden, 3. März 2019

Peter Beuth